

1. Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen

1. Verwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Vorpommern-Rügen gewährt auf Grundlage von § 89 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 1995 (GVOBl. M-V S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 445) Zuwendungen für die Beschaffung von Bussen und Busanhängern zum Transport von Fahrrädern.

- 1.1. Die Gewährung erfolgt entsprechend den Regelungen
 - des jeweiligen Haushaltsplanes und
 - und nach Maßgabe dieser Richtlinie.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Landkreis Vorpommern-Rügen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beschaffung von neuen und gebrauchten

- 2.1 barrierefreien Bussen, die den Anforderungen der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung sauberere und energieeffiziente Straßenfahrzeuge (ABl. 120 vom 15. Mai 2009, S. 5), die durch die Richtlinie (EU) 2019/1161 (ABl. L 188 vom 12. Juli 2019, S. 116) geändert worden ist, entsprechen,
- 2.2 Anhängern für Busse zum Transport von Fahrrädern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Verkehrsunternehmen,

- die ihren Betriebssitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben,
- Linienverkehr gemäß §§ 42 und 43 Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBL. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBL. I S. 2694) (PBefG) im Landkreis Vorpommern-Rügen betreiben,

- Verkehre gemäß der Verordnung über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des Beförderungsgesetzes (§ 1 Satz 1 Nummer 4d der Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1968, BGBl. III Nr. 9240-1-1, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) durchführen,
- durch den Aufgabenträger durch öffentlich-rechtlichen Dienstleistungsauftrag mit der Durchführung der Verpflichtungen gemäß §§ 42 und 43 PBefG betraut sind oder als Auftragsunternehmen (Subunternehmer) solcher Verkehrsunternehmen tätig sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- 4.1. Die Förderung muss dem jeweiligen Nahverkehrsplan entsprechen. Eine positive Stellungnahme des Aufgabenträgers ist den Antragsunterlagen beizufügen.
- 4.2. Die Fahrzeuge werden überwiegend (= mindestens 51 Prozent) zur Erbringung von Nahverkehrsleistungen im Linienverkehr nach § 42 PBefG im Landkreis Vorpommern-Rügen eingesetzt.
- 4.3. Während der Zweckbindung wird eine jährliche Betriebsleistung von mindestens 30.000 Wagen-km (Minibusse 20.000 Wagen-km) im Linienverkehr nach § 42 PBefG erreicht.
- 4.4. Bei Auftragnehmern nach Nr. 3 (Subunternehmer) ist eine Förderung möglich, soweit der öffentliche Dienstleistungsauftrag des Auftraggebers noch eine Restlaufzeit von mindestens 6 Jahren hat.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Förderung nach dieser Förderrichtlinie ist eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form von Anteilsfinanzierungen gewährt.
- 5.2. Zuwendungsfähig sind die Auszahlungen für die Beschaffung der Fahrzeuge und Anhänger gemäß Nr. 2. Die Zuwendungen betragen bis zu 75 Prozent der Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), höchstens jedoch 100.000 EUR je Fahrzeug und Anhänger. Bei sogenannten alternativen Antrieben beträgt die Förderung bis zu 85 Prozent der AHK, höchstens jedoch 300.000 EUR.
- 5.3. Soweit die Anträge die verfügbaren Mittel überschreiten, trifft der Landkreis Vorpommern-Rügen nach pflichtgemäßem Ermessen eine Entscheidung mit dem Ziel, die verfügbaren Mittel sachgerecht aufzuteilen.

- 5.4. Wird die Anschaffung von Bussen durch andere Programme des Landes, Bundes oder der EU gefördert, kommt eine Förderung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen mit höchstens 100.000 EUR, bei alternativen Antrieben mit höchstens 300.000 EUR, nur dann in Betracht, soweit die andere Förderung nicht den Höchstsatz von 75 Prozent der AHK, bei alternativen Antrieben 85 Prozent der AHK erreicht.
- 5.5. Die Zweckbindungsdauer der geförderten Busse beträgt 8 Jahre, bei Kleinbussen 6 Jahre.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid enthält unbeschadet anderer Rechtsvorschriften folgende Bestimmungen:

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb der Zweckbindungsdauer gemäß Nr. 5.5 dem Landkreis Vorpommern-Rügen jede Veräußerung, Vermietung oder Zweckentfremdung anzuzeigen. Sollte sich aus der Anzeige ein Handlungsbedarf für den Landkreis ergeben, sind den Weisungen des Landkreises Folge zu leisten.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der Maßnahme nach Nr. 2 den Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Sachbericht:

Der Sachbericht beschreibt den Verlauf und den Erfolg des Projektes.

Zahlenmäßiger Nachweis

Der Nachweis muss alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einzahlungen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Auszahlungen enthalten. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen in zeitlicher Folge und getrennt voneinander auszuweisen. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Der Nachweis ist formlos beim Landkreis Vorpommern-Rügen einzureichen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Mittelanforderung (formlos).

7. Bewilligungsverfahren

- 7.1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist formlos beim Landkreis Vorpommern-Rügen / Fachdienst Finanzen zu stellen. Der Antrag ist bis zum März eines Jahres, das den vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht, beim Landkreis zustellen.

7.2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschaffungs- und Finanzierungsplan,
- Erläuterung zur Maßnahme,
- Zeitplan,
- Erklärung, dass mit der Maßnahme nicht begonnen worden ist und nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder der Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begonnen wird,
- Erklärung, dass die Barrierefreiheit bei den Fahrzeugen gegeben ist,
- Erklärung zur Tariftreue des tarifgebundenen Unternehmens,
- Erklärung darüber, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist,
- Einwilligung nach § 7 des Landesdatenschutzgesetzes -DSG M-V- vom 22. Mai 2018.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Beschluss zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Stralsund, den xxxxx 2023

Dr. Stefan Kerth